

81. Ist in dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, betreffend das Getrenntleben der Ehefrau von dem Ehemanne während des Scheidungsprozesses und die Verpflichtung des Ehemannes zur Verpflegung der Frau während des Getrenntlebens, der Wert des Streitgegenstandes bezüglich dieser Verpflichtung von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmen?

C.P.D. §§. 3. 9.

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 8. Juli 1889 i. S. H. (Rl.) w. ihren Ehemann (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 5/88.

I. Kammergericht Berlin.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden durch Aufstellung des Rechtsgrundsatzes:

In dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, welche das Getrenntleben der Ehefrau von dem Ehemanne während des Scheidungs-

prozesses und die Verpflichtung des Ehemannes, die Kosten des Unterhaltes der Frau während des Getrenntlebens zu tragen, zum Gegenstande hat, ist der Wert des Streitgegenstandes bezüglich dieser Verpflichtung gemäß §. 3 der Civilprozeßordnung von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Aus den Gründen:

„Durch einstweilige Verfügung des Landgerichtes I Berlin vom 29. Juli 1887 war auf den Antrag der Klägerin, welche mit ihrem Ehemanne, dem Beklagten, im Scheidungsprozesse steht, derselben gestattet, während der Dauer des Prozesses von dem Beklagten getrennt zu leben und die in der Ehe erzeugte Tochter bei sich zu behalten, auch ferner angeordnet, daß der Beklagte gehalten sei, der Klägerin für die Zeit des Getrenntlebens an Alimenter 600 *M* monatlich zu zahlen und derselben verschiedene in seinem Besitze befindliche Sachen herauszugeben.

Auf den von dem Beklagten erhobenen Widerspruch setzte das Landgericht durch Urteil vom 29. August 1887, indem im weiteren die einstweilige Verfügung aufrechterhalten wurde, den Betrag der von dem Beklagten zu entrichtenden Alimenter auf 400 *M* für den Monat herab und wies den Antrag der Klägerin bezüglich der Herausgabe von Sachen in Ansehung einzelner Gegenstände zurück.

Gegen dieses Urteil legten beide Teile die Berufung ein, die Klägerin, weil die einstweilige Verfügung nicht in vollem Umfange aufrechterhalten war, der Beklagte, weil der Klägerin die Tochter für die Dauer des Scheidungsprozesses belassen, der monatliche Alimentationsbeitrag nicht auf nur 200 *M* festgesetzt und hinsichtlich des Verlangens der Klägerin wegen Herausgabe von Sachen nicht durchweg seinem Antrage entsprechend erkannt war. Beide Berufungen wurden demnächst zurückgenommen.

Nachdem der Wert des Streitgegenstandes für die erste Instanz auf 10 000 *M* festgesetzt war, beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, gestützt auf die Vorschrift des §. 9 Abs. 2 C.P.O., die Höhe des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz unter Zugrundelegung des zwölfundeinhalbfachen Betrages des Jahresbezuges der noch streitig gewesenen Alimenter auf 60 000—62 000 *M* zu bestimmen. Das Kammergericht lehnte durch Beschluß vom 23. Dezem-

ber 1887 den Antrag ab und setzte mit Rücksicht darauf, daß in der Berufungsinstanz das ursprüngliche Streitobjekt durch Ausscheidung eines Teiles der erhobenen Ansprüche herabgemindert war, den Streitwert für diese Instanz auf 7000 *M* fest, indem es erwog, daß die, das allgemeine Prinzip des §. 3 C.P.D. einschränkende, Vorschrift des §. 9 Abs. 2 daselbst dann nicht zur Anwendung geeignet erscheine, wenn nach Lage der Sache nicht anzunehmen sei, daß die Zeitdauer des Bezuges eine längere Frist, insbesondere eine solche von zwölf- und einhalb Jahren oder darüber, erreiche, und dies im vorliegenden Falle, in welchem ein Alimentationsgesuch während der Dauer eines Ehescheidungsprozesses in Frage stehe, zutreffe, indem ein solcher Prozeß erfahrungsmäßig nach dem gewöhnlichen Laufe in einem Jahre zur Entscheidung gelange, sodaß es angemessen erscheine, bei der Bestimmung der Höhe des Streitgegenstandes, soweit die Alimentation in Betracht komme, nur den einjährigen Betrag der zu gewährenden Alimente als Streitwert anzunehmen.

Gegen diesen Beschluß erhob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, seinen Antrag aufrechterhaltend, Beschwerde.

Der IV. Civilsenat des Reichsgerichts, an welchen die Beschwerde ressortmäßig gelangt war, erachtete dieselbe für unbegründet, war jedoch gehindert, dieser Ansicht entsprechend zu entscheiden, weil der II. Civilsenat durch einen älteren Beschluß vom 4. Oktober 1887 in der Streitsache Kielwasser wider Kielwasser Beschw.-Rep. II. 100/87, in welcher es sich, wie hier, um das Getrenntleben der Eheleute während des Scheidungsprozesses und um die Verpflichtung des Mannes zur Alimentation der Frau für die Dauer des Getrenntlebens handelte, den Streitwert bezüglich dieser Verpflichtung nach §. 9 Abs. 2 C.P.D. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahresbezuges festgesetzt hatte.

Der IV. Civilsenat hat daher auf Grund der Vorschrift des §. 137 G.B.G. in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1886 die Sache an die vereinigten Civilsenate verwiesen, um die Entscheidung über die Rechtsfrage einzuholen:

Ist in dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, welche das Getrenntleben der Ehefrau von dem Ehemanne während des Scheidungsprozesses und die Verpflichtung des Ehemannes, die Kosten des Unterhaltes der Frau

während dieses Getrenntlebens zu tragen, zum Gegenstande hat, der Wert des Streitgegenstandes nach §. 9 Abs. 2 C.P.D. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des einjährigen Bezuges an Unterhaltskosten zu bestimmen oder gemäß §. 3 C.P.D. in Verbindung mit §. 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen?

Die vereinigten Civilsenate haben den Verweisungsbeschluß für gerechtfertigt erachtet und die gestellte Frage im Anschlusse an die Ansicht des IV. Civilsenates in der oben angegebenen Weise beantwortet.

Der §. 3 C.P.D. schreibt als Regel vor, daß der Wert des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Durch die nachfolgenden §§. 4—9 wird diese Regel theils näher bestimmt, theils abgeändert, und es verordnet §. 9:

„Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar: auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“

Diese Vorschrift stellt sich als eine Ausnahme von der Regel des §. 3 a. a. D. dar, indem durch sie, wenn Rechte auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen in Streit sind, bei der Wertberechnung das Ermessen des Gerichtes ausgeschlossen wird und positive Bestimmungen getroffen werden, welche für den Richter unbedingt maßgebend sind.

Das in Rede stehende Recht, welches die Gewährung laufender Alimente während der Dauer eines Scheidungsprozesses zum Gegenstande hat, gehört an sich zu der im §. 9 Abs. 2 erwähnten Klasse von Rechten. Denn es ist ein Recht auf wiederkehrende Leistungen, hinsichtlich dessen der Wegfall gewiß, die Zeit des Wegfalles aber, da die Dauer des Scheidungsprozesses nicht von vornherein feststeht, ungewiß ist. Nach den Worten des Gesetzes würde daher in dem vorliegenden Falle der Wert des Streitgegenstandes auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahresbezuges zu berechnen sein. Allein der Inhalt des Gesetzes in seinen Einzelbestimmungen läßt eine sich

lediglich an den Wortlaut anlehrende Interpretation ausgeschlossen erscheinen.

Der §. 9 a. a. O. hat, wie aus den aufgestellten Normen für die Wertberechnung gefolgert werden muß, ausschließlich Rechte auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen von längerem, andauerndem Bestande im Auge. Nach Abs. 3 Satz 1 soll der Wert bei Bezugsrechten von bestimmter Dauer, wie bei solchen von unbeschränkter Dauer, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des Wertes des einjährigen Bezuges berechnet werden. Es sind also, abgesehen von dem Falle des zweiten Satzes in Abs. 3 des §. 9, Rechte vorausgesetzt, welche eine Dauer von wenigstens fünfundzwanzig Jahren haben. Der hier in Frage stehende Abs. 2 stellt bei Bezugsrechten von unbestimmter Dauer als alleinigen Maßstab für die Wertberechnung den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahresbezuges auf. Es werden daher hier Rechte vorausgesetzt, welche ihrer Natur nach und erfahrungsmäßig eine Dauer von wenigstens zwölfundeinhalb Jahren haben und jedenfalls mit Rücksicht auf den Grad der Unbestimmtheit des Zeitpunktes, wann das den Wegfall begründende Ereignis eintritt, eine solche Dauer haben können. Daraus ergibt sich aber die Absicht des Gesetzes, mit der fraglichen Bestimmung nur solche Rechte zu treffen, deren Dauer sich auf eine lange Reihe von Jahren, mindestens auf zwölfundeinhalb Jahre, erstreckt oder zu erstrecken pflegt, also Rechte, welche ihrer Beschaffenheit nach von dauerndem Bestande sind. Anderenfalls müßte, wenn dieser einschränkenden Auslegung nicht gefolgt würde, bei Bezugsrechten von unbestimmter Dauer, deren Wegfall nach einem kürzeren als zwölf- und einhalbjährigen Zeitraume gewiß ist, der Wertberechnung gleichfalls der zwölfundeinhalbfache Betrag des Jahresbezuges zu Grunde gelegt werden. Diese Wertbestimmung würde aber mit dem bei dem Rechtsstreite in Frage kommenden Interesse der Beteiligten in einem Mißverhältnisse stehen und kann daher von dem Gesetze nicht gewollt sein.

Dem streitigen Unterhaltsrechte der Ehefrau kommt nun die Eigenschaft eines Rechtes von dauerndem Bestande in dem vorbezeichneten Sinne nicht zu. Dasselbe wird der Ehefrau durch den Prozeßrichter aus Anlaß des Scheidungsverfahrens im Wege einstweiliger Verfügung, weil die obwaltenden Umstände die einstweilige

Regelung des Verhältnisses zwischen den streitenden Eheleuten notwendig machen, für die Dauer des Scheidungsprozesses zuerkannt. Das Recht ist also nur von einstweiligem, vorübergehendem Bestande, indem seine Wirksamkeit von dem Schweben des Scheidungsverfahrens abhängig ist. Dasselbe hat aber auch nur eine verhältnismäßig kurze Dauer. Denn nach allgemeiner Erfahrung ist als gewiß anzunehmen, daß ein Scheidungsprozeß die Dauer von einigen Jahren im höchsten Maße nicht übersteigt und in keinem Falle die Dauer erreicht, wie sie der §. 9 Abs. 2 C.P.D. für die von ihm betroffenen Rechte vorsieht.

Fällt sonach aber das streitige Recht nicht unter die zuletzt erwähnte Gesetzesvorschrift, so greift in betreff desselben die Regel des §. 3 daselbst Platz, sodaß die Wertbestimmung dem freien Ermeßnen des Gerichtes anheimgegeben ist.“